

Gegenüber der Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe 1.0 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2021 gültig. Das Dokument erhält die Version 2021.

Kapitel	Änderung	Seite
Streichung aller voreingestellten Bewertungen als schwere Abweichung (sAbw). Streichung aller Empfehlungen und Zielbestimmungen. Umstrukturierung der Richtlinie. Redaktionelle Änderungen.		
1.3 Verantwortlichkeiten	<p>Gestrichen: Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (z. B. VLOG, Bio).</p> <p>Gestrichen: Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.</p>	5
1.4 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung	Aktualisiert	5
2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	Neu: Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.	6
Ehemaliges Kapitel 2.3 Umstellungszeitraum	Verschoben: nach → Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht Version 2021 Kapitel 5.1 Umstellungszeitraum Premiumstufe	
2.3 Meldepflichten	Verschoben: vormals Kapitel 2.4	6
Neues Kapitel 2.4 Betriebsbeschreibung	<p>Verschoben: vormals → Zertifizierungsprogramm 2.0, Teil I, Kapitel 9.6.1 Betriebsbeschreibung</p> <p>Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.</p>	6f.
Neues Kapitel 2.5 TSL-Eigenkontrolle	<p>Verschoben: vormals → Zertifizierungsprogramm 2.0, Teil I, Kapitel 11 Eigenkontrollsystem</p> <p>Alle 12 Monate ist die TSL-Eigenkontrolle durchführen.</p>	7
Neues Kapitel	Neu: Anforderungen an die Sachkunde von Personen, die	7

Kapitel	Änderung	Seite
2.6 Sachkunde	im TSL-System Tiere halten oder betreuen	
Neues Kapitel 2.7 Fortbildung	Neu: Teilnahme des Betriebsleiters oder der auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortlichen Person an Fortbildungen	8
Neues Kapitel 2.8 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere	Verschoben: vormals → Zertifizierungsprogramm 2.0 , Teil II 1.2.1 Mastschweine	8
3.1 Wirtschaftsweise	Gestrichen: Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Betrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.	9
3.2 Warenstromkontrolle	Geändert als K.O.-Anforderung: Die Konformität von zugekauften Ferkeln ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten der betreffenden Tiere und durch eine Kennzeichnung der Tiere auf den warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. K.O.	9
4.1 Herkunft der Tiere	Verschoben: vormals Kapitel 4.2	11
4.2 Eingriffe an Tieren	Verschoben: vormals Kapitel 4.3	11
4.3 Fütterung und Tränkung	Verschoben: vormals Kapitel 4.4 Konkretisiert: Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre. Gestrichen: Bei Sensorfütterung müssen zusätzlich Futterautomaten vorhanden sein, die Futter ad libitum zur Verfügung stellen. Ergänzt: <u>Jeder Fressplatz muss so beschaffen sein, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.</u> Neu: Tabelle 1: Fressplatzbreiten nach Körpergewicht Gestrichen: Darüber hinaus darf das Tier-Tränkeplatz-Verhältnis maximal 12:1 betragen. K.O.	11f.
4.5.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt	Verschoben: vormals Kapitel 4.7.1 Konkretisiert: Keine verpflichtende Nutzung der MU 8.1 als Vorlage für Besuchsprotokoll zur Dokumentation der Bestandsbetreuung	12

Kapitel	Änderung	Seite
4.5.2 Kontrolle der Tiere	<p>Verschoben: vormalig Kapitel 4.7.2</p> <p>Geändert: Eine nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) TierSchNutzV nach Kapitel 2.6 sachkundige Person muss den Gesundheitszustand der Tiere zwei Mal täglich kontrollieren.</p>	12
4.5.3 Behandlung der Tiere im Krankheitsfall	<p>Verschoben: vormalig Kapitel 4.7.3</p> <p>Umformuliert: Einzelne stark in der Bewegung eingeschränkte, hochgradig lahme, schwerwiegend verletzte Tiere Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.</p> <p>Ergänzt aus Fußnote und Streichung der Voreinstellung als sAbw: Die Krankenbuchten müssen getrennt von den Aufzuchtbuchten liegen und den Anforderungen der Aufzuchtbuchten entsprechen. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Aufzuchtbucht als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen oder Verletzungen ist zulässig. Die Krankenbuchten müssen für mindestens 4 % der Tiere des Bestandes ausreichen. Sie müssen gesondert gekennzeichnet sein. sAbw.</p> <p>Ergänzt: <u>Krankenbuchten müssen mindestens in zwei Drittel der Fläche (Liegebereich) eingestreut sein. Die Schweine müssen gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern. Die Tränken und das Futter müssen jederzeit für alle Tiere erreichbar sein. Die Besatzdichte darf nicht mehr als die Hälfte der normalen Besatzdichte betragen.</u></p> <p>Ergänzt: <u>Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserve-Antibiotikums gemäß Anhang 7.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen.</u></p>	13f.

Kapitel	Änderung	Seite
4.6 Stallklima	<p>Versoben: vormals Kapitel 4.8</p> <p>Ergänzt: Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen. Bei Ammoniak-Werten über 10 ppm nach technischer Messung müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund Maßnahmen besprochen werden (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).</p>	14
4.7 Buchtengestaltung, Einstreu	<p>Versoben: vormals Kapitel 4.9</p> <p>Gestrichen: Im Liegebereich muss ein Mikroklima geschaffen werden (zum Beispiel durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle). Ist ein Auslauf vorhanden, wird der Innenbereich im Stall als Mikroklimabereich anerkannt.</p>	14
4.8 Platzangebot	<p>Versoben: vormals Kapitel 4.10</p> <p>Ergänzt: Im Falle eines Auslaufs müssen mindestens 70 % des Gesamtplatzangebots im Stall vorhanden sein. Die konkreten Anforderungen an den planbefestigten und eingestreuten Bereich bleiben bestehen.</p>	14f.
4.9 Beschäftigungsmaterial	<p>Versoben: vormals Kapitel 4.11</p> <p>Ergänzt: Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darüber hinaus müssen weitere geeignete organische Materialien zur Beschäftigung angeboten werden, wie beispielsweise aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz. Diese Materialien müssen in einem Verhältnis von maximal 12 Tieren pro Beschäftigungsmaterial beziehungsweise -platz angeboten werden.</p> <p>Ergänzt: Für den Notfall – das heißt wenn Schwanz-, Ohren oder Flankenbeißen auftreten und auch schon schon bei der Beobachtung erster Anzeichen – muss weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten werden (Hanfseil oder Weichholz sind nicht geeignet).</p>	15f.
6. Anforderungen an den Transport	<p>Umformuliert: Transportunternehmen sind bisher nicht in das TSL-System integriert. Somit ist der Ferkelaufzüchter dafür verantwortlich sicherzustellen, dass beim Transport der Tiere in den Aufzuchtbetrieb folgende Anforderungen eingehalten werden:</p>	18
6.1 Umgang mit den Tieren	<p>Umformuliert. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen ist beim Ferkelaufzüchter (während der <u>Aufladevorgänge</u> <u>Abladevorgänge</u>) zu dokumentieren.</p>	18

Kapitel	Änderung	Seite
6.2 Transportdauer	<p>Umformuliert: Der Tierhalter <u>Ferkelaufzüchter</u> muss den Transport so planen, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet. K.O.</p> <p>Umformuliert: Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten: Auf dem ersten Betrieb) und er endet mit der Ankunft am Mastbetrieb <u>Aufzuchtbetrieb</u>.</p>	18
6.3 Transportbedingungen	Gestrichen: Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss der Tierhalter dokumentieren.	18
<i>vormals</i> 4.1 Zucht	Gestrichen	
<i>vormals</i> 4.6 Licht	Gestrichen	